

S A T Z U N G
der Stadt Friedrichroda über die Erhebung eines Kurbeitrages

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 29 und 30 des Bundesmeldegesetz (BMG) in der zur Zeit geltenden Fassung, der Thüringer Meldeverordnung und der Hauptsatzung der Stadt Friedrichroda in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Friedrichroda in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Friedrichroda ist mit dem Ortsteil Finsterbergen ein nach dem Thüringer Kurortegesetz „Staatlich anerkannter Heilklimatischer Kurort“.
- (2) Die Stadt Friedrichroda erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.
- (4) Erhebungsgebiet ist die Stadt Friedrichroda mit dem Ortsteil Finsterbergen.
- (5) Der Kurbeitrag wird ganzjährig erhoben.

§ 2
Kurbeitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Die Kurbeitragspflicht ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt oder die Veranstaltungen besucht werden.
- (3) Die Beitragspflicht nach § 2 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (4) Beitragspflichtig sind ferner Eigentümer/Innen von Wohnungseinheiten nach § 3 (3) der Kurbeitragsatzung.

§ 3
Höhe des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag beträgt pro Person und Tag einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

- | | | |
|---|---------------------------|----------------------|
| (1) | Personen
über 16 Jahre | Kinder
6-16 Jahre |
| a) in allen Beherbergungsbetrieben, Kuranstalten,
Sanatorien, Erholungsheimen aller Art, Ferienhäusern,
Ferienwohnungen, gemeinnützigen und karitativen
Heimen, bei Privatvermietern und auf Camping- und
Caravan Stellplätzen | 2,10 € | 1,30 € |

**b) in Kinderferieneinrichtungen und Jugendherbergen,
soweit diese als Träger der freien
Jugendhilfe (§75 SGB VIII) anerkannt sind**

1,40 €

0,80 €

- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Kurbeitragspflichtige, die eine Zweitwohnung innehaben oder sich länger als 22 Tage pro Jahr in der Stadt aufhalten, haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts einen pauschalen Jahreskurbeitrag zu entrichten.

Er beträgt je Person:

46,20 €

Eigentümer oder Eigentümerinnen von Wohnungseinheiten (Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung, Appartement, aufgestellte Wohnwagen, aufgestelltes Wohnmobil, aufgestelltes Zelt o. ä. Einrichtungen) im Erhebungsgebiet und deren Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer den Kurbeitrag in Höhe der Jahreskurbeitragsabgabe, wenn das Eigentum oder der Besitz an der Wohnungseinheit im laufenden Kalenderjahr mindestens 3 Monate bestanden hat.

Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder. Kinder unter 6 Jahre sind jahreskurbeitragsfrei. Im Alter von 6 bis 16 Jahren zahlen sie 28,60 € Jahreskurbeitrag.

§ 4

Befreiung von der Kurbeitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
- Ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen im Erhebungsgebiet aufhalten während der Dauer ihres Aufenthaltes. Diese Vergünstigung gilt nicht für deren Familienangehörige.
 - Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (5,99 Jahre).
 - Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden.
 - Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen.
 - Schwerbehinderte (100 %) und Blinde, die lt. ärztlicher Bescheinigung oder aufgrund eines Schwerbehindertenausweises auf ständige Begleitung angewiesen sind, auch für die Begleitperson, wenn die Notwendigkeit einer Beleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
- Inhaber gültiger Kur- bzw. Gästekarten der Inselsbergregion (KAG angehörige Gemeinden) können zur Benutzung von Einrichtungen sowie zur Teilnahme an Veranstaltungen in Friedrichroda berechtigt werden, soweit hierfür besondere Eintrittsgelder nicht erhoben werden.

- (2) Der Bürgermeister kann Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

§ 5

Ermäßigung des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag wird um 50% ermäßigt für Schwerbehinderte mit Behinderungsgrad von mindestens 50%

§ 6

Gästekarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages vom Beherbergungsbetrieb eine Gästekarte und Informationen über die Vergünstigungen. Die Gästekarte berechtigt zur

Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 nicht erhoben werden.

- (2) Die Gästekarte enthält die Angaben gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Gästekarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Das Kur- und Tourismusamt ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Gästekarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
- (4) Der Verlust einer Gästekarte ist beim Kur- und Tourismusamt anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5 € erhoben.

§ 7

Entstehung, Fälligkeit und Rückerstattung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurbeitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet, der Kurbeitrag wird am letzten Aufenthaltstag fällig.
- (2) Der pauschale Jahreskurbeitrag nach §3 (3) entsteht am 1. Januar jeden Jahres, bei neuzuziehenden Einwohnern frühestens am Tag des Beginns der Kurbeitragspflicht. Sie wird durch besonderen Kurbeitragsbescheid erhoben und wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Jahreshäufigkeitkarteninhaber, die einen geringeren Zeitraum als 22 Tage den Abgabetatbestand erfüllen, erhalten bei dessen Wegfall gegen Rückgabe der Gästekarte den entsprechenden Anteil der Kurbeitragspauschale (unter Zugrundelegung des § 3 Abs. 1 der Kurbeitragsatzung) zurückerstattet. Beim Zuzug erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kurbeitragsatzung, wenn sich daraus eine für den Kurbeitragspflichtigen günstigere Berechnung ergibt.

§ 8

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Kurkrankenhäusern, Kurkliniken, Schwerpunktkliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen, Jugendbildungs- und Freizeiteinrichtungen, von Hotels und Gaststätten sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden auf der Rechtsgrundlage des Bundesmeldegesetzes unter Verwendung der durch die Stadt Friedrichroda bereitgestellten Formulare oder mit Hilfe eines durch die Stadt bereitgestellten EDV Zugangs online vorgenommen.
- (2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z. B. über das Alter der Kinder, die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch oder die ambulante Inanspruchnahme von Kurmitteln) und unterschreiben.
- (3) Der Wohnungsgeber hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare binnen drei Tagen nach Ankunft des Gastes im Kur- und Tourismusamt abzugeben oder diese online im System der Stadt bei Gastankunft zu erfassen.
- (4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und zu meldenden Gäste gemäß Bundesmeldegesetz und dieser Satzung zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Sie sind ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Beauftragte der Stadt Friedrichroda sind berechtigt, die

Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf dem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.

- (5) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung nach Absatz 1 und 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Absatz 4.

§ 9

Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

- (1) Die Beherbergungsstätten haben den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den kurbeitragspflichtigen Personen treuhänderisch einzuziehen und an die Stadt Friedrichroda abzuführen. Sie haften der Stadt Friedrichroda gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug des Kurbeitrages.
- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurbeiträge werden jeweils im Folgemonat von der Stadt berechnet.
- (3) Verletzen Wohnungsgeber oder die dazu verpflichteten Personen die Anzeigepflicht oder unterlassen sie die Berechnung und Abführung des Kurbeitrages, so haften sie der Stadt Friedrichroda gegenüber für den entstandenen Schaden.
- (4) Für jeden verloren gegangenen Meldeschein wird dem Wohnungsgeber oder den dazu verpflichteten Personen ein Betrag von 12,00 € berechnet. Der Bestand der ausgegebenen Meldescheine wird jährlich einmal mit den Vermietern abgeglichen. Es werden nach Abzug von 1% Kulanz die fehlenden Scheine in Rechnung gestellt.

§ 10

Auskunftspflicht

Die nach § 8 meldepflichtigen Personen (Beherbergungsstätten) sind verpflichtet, dem Bürgermeister bzw. dessen Beauftragten jederzeit Einsicht in die Meldeunterlagen und die zur Feststellung der Anwesenheit von Fremden vorgesehenen Einrichtungen zu gewähren sowie jede den Kurbeitrag betreffende Auskunft zu geben. Die Meldeunterlagen sind auf Aufforderung vorzulegen.

§ 11

Aushangpflicht

Diese Satzung ist in jedem Betrieb im Sinne des § 8 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Stadt Friedrichroda stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

§ 12

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
- einer Behörde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 - eine Behörde pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu

10000 € belegt werden.

- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € belegt werden.

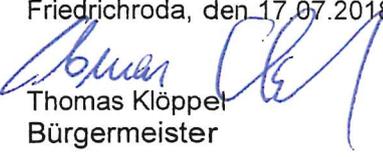
§ 13 Rechtsmittel, Vollstreckung

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- (2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der aktuell gültigen Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung der Stadt Friedrichroda vom 29.10.2013 außer Kraft.

Stadt Friedrichroda
Friedrichroda, den 17.07.2018


Thomas Klöppel
Bürgermeister